

# **Amtsblatt**

**Nr. 46**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Flecken Gieboldehausen

Jahresabschlüsse für die Jahre 2018-2020 sowie Entlastung der  
Bürgermeisterin / der Gemeindedirektorin 999

### Samtgemeinde Gieboldehausen

Jahresabschluss für das Jahr 2021 sowie Entlastung des  
Samtgemeindebürgermeisters 1000

### Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 35.  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich  
„Heuer-West“ und des Bebauungsplanes Nr. 073  
„Heuer-West“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
und frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Behörden und  
Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB 1001

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Ellern-Nord“  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1003

### Gemeinde Krebeck

Jahresabschlüsse für die Jahre 2018-2020 sowie Entlastung  
des Bürgermeisters / des Gemeindedirektors 1005

### Stadt Osterode am Harz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der  
Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art  
(Veranstaltungssteuersatzung) vom 27.11.2014 1006

### Gemeinde Rosdorf

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b  
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für  
straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) 1008

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

---

### Unterhaltungsverband Münden

Bekanntmachung der Gewässerschau 2024 1019

### Unterhaltungsverband Schwülme

Verbandsschauen 2024 1020

### Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

6. Sitzung der ZVSN-Verbandsversammlung am 06.11.2024 1021

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Jahresabschlüsse des Flecken Gieboldehausen für die Jahre 2018-2020 sowie Entlastung der Bürgermeisterin / der Gemeindedirektorin**

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse des Flecken Gieboldehausen für die Haushaltsjahre 2018-2020 beschlossen und der Bürgermeisterin Maria Bock für die Jahre 2018-2020 bis zum 31.07.2020 sowie der Gemeindedirektorin Karin Wilde ab dem 01.08.2020 für das Jahr 2020 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne Forderungsübersichten) für die Jahre 2018-2020 liegen in der Zeit

**vom 11.10.2024 bis 21.10.2024**

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen,  
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 08.10.2024

gez. Wilde  
Gemeindedirektorin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Jahr 2021 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 28.03.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Jahr 2021 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2021 liegt in der Zeit

**vom 11.10.2024 bis 21.10.2024**

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 08.10.2024

Samtgemeinde Gieboldehausen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Ahrenhold

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich „Heuer-West“ und des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in einer Sitzung vom 05.06.2024 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich „Heuer-West“ und des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 (1) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ferner hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.09.2024 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baugrundstücken in der Stadt Herzberg am Harz, da die Nachfrage nach Baugrundstücken nach wie vor hoch ist.

Das Plangebiet, das diesem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegen hat, liegt nördlich der Dr.-Frössel-Allee zwischen dem Baugebiet „Gothaer Ring“ und der Zufahrtsstraße zur Klinik Herzberg am Harz und schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Bauverwaltung/Bauleitplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich **bis zum 20.11.2024** zur Planung äußern.

Der Vorentwurf sowie die Begründung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Vorentwurf sowie die Begründung des Bebauungsplan Nr. 073 „Heuer-West“, Baugrundgutachten sowie das schalltechnische Gutachten liegen in der Zeit vom

**21.10.2024 bis einschl. 20.11.2024**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

### Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Weippert  
Allgemeiner Vertreter

### Räumlicher Geltungsbereich



## Bekanntmachung

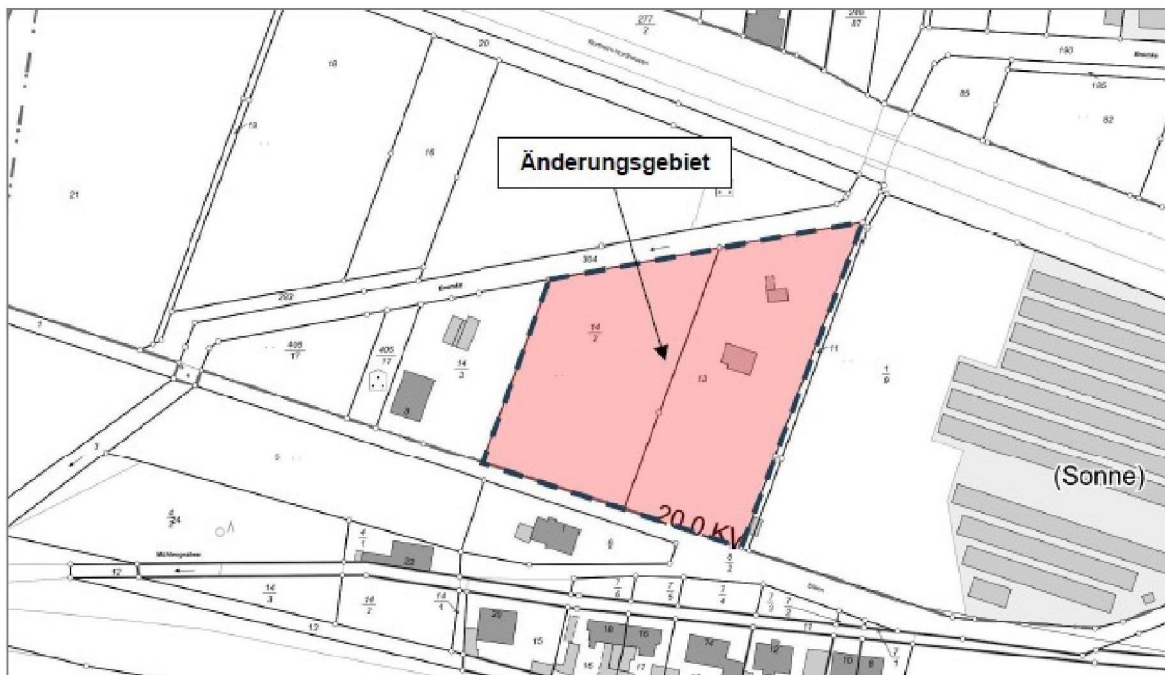
### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Ellern-Nord“ der Stadt Herzberg am Harz Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Ellern-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Ellern-Nord“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Ellern-Nord“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Markt-  
platz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Don-  
nerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00  
Uhr) von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Weippert  
Allgemeiner Vertreter

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Jahresabschlüsse der Gemeinde Krebeck für die Jahre 2018-2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters / des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Krebeck für die Haushaltsjahre 2018-2020 beschlossen und dem Bürgermeister Frank Dittrich für die Jahre 2018-2020 bis zum 30.06.2020 sowie dem Gemeindedirektor Steffen Ahrenhold ab dem 01.07.2020 für das Jahr 2020 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne Forderungsübersichten) für die Jahre 2018-2020 liegen in der Zeit

**vom 11.10.2024 bis 21.10.2024**

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 09.10.2024

gez. Ahrenhold  
Gemeindedirektor

## 1. S a t z u n g

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz vom 27.11.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen (Veranstaltungssteuersatzung) beschlossen:

#### Artikel I

1. § 10 Abs. 3 „Steuererklärung und Steuerfestsetzung“ erhält folgende Fassung:

Die Stadt Osterode am Harz setzt die Steuer durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid fest.

2. § 10 Abs. 4 Satz 1 „Steuererklärung und Steuerfestsetzung“ erhält folgende Fassung:

Gibt der/die Steuerschuldner/-in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Osterode am Harz die Steuer durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid fest.

3. § 11 „Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. § 13 Abs. 3 Satz 2 „Ausgabe von Eintrittskarten“ erhält folgende Fassung:

Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Osterode am Harz genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

5. § 14 „Sicherheitsleistung“ erhält folgende Fassung:

Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

6. § 16 Abs. 1 Satz 1 „Datenverarbeitung“ erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Osterode am Harz gem. §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 02.10.2024

Der Bürgermeister

(Jens Augat)



## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rosdorf (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 2 Absatz 1, 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rosdorf vom 04.02.2002, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 24.08.2017, beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - erhebt die Gemeinde Rosdorf, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (gem. § 47 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (gem. § 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt und durch den Rat der Gemeinde beschlossen.

### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung der Flächen;

3. für die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Untergrund, Unter- und Oberbau sowie Decke, sowie für die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
  5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) niveaugleichen Mischflächen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
  6. für die Ausstattung der Fußgängerzonen;
  7. der Fremdfinanzierung;
  8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Gemeinde Rosdorf für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile der Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden vorab vom beitragsfähigen Aufwand abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

#### § 4 Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
  2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
  3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen und Standspuren) sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch in kombinierter Form) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 60 %
    - c) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70 %
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
    - e) für niveaugleiche Mischflächen und überfahrbare Gehwege 50 %
  4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen und Standspuren) sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch in kombinierter Form) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 50 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
    - d) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) 30 %
  6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Außenbereichsstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
  7. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Außenbereichsstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %

- |  |      |
|--|------|
| 8. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG<br>(Außenbereichsstraßen), die nicht unter Nr. 6 und 7 fallen | 40 % |
| 9. bei Fußgängerzonen  | 70 % |
- (2) Den übrigen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt die Gemeinde, soweit sie selbst Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigten Grundstückes ist, trägt sie diesen Anteil ebenso.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn gewichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (4) Sie kann ebenfalls durch ergänzende Satzung bestimmen, dass vom ermittelten beitragsfähigen Aufwand nur ein Teil der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

### **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

### **§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Die Verteilung des Aufwandes auf die Grundstücke, die das Abrechnungsgebiet bilden, erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach §§ 7 und 8 dieser Satzung maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7 dieser Satzung. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solcher Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Richtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und der Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerbliche Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsunfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

## **§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke und Baulandteilflächen**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 3 dieser Satzung bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
    - c) wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
    - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) bis c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstaben b) bzw. Buchstabe c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 3 und 4 dieser Satzung), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in eine der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler) genutzt wird und innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## **§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke und Grundstücksteilflächen mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
  
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - ac) Gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder

Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss	1,5
fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Buchstabe a).	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung.

### **§ 9 mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstückvergünstigung)**

Werden Grundstücke, die

- a) nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans für Wohnzwecke bestimmt sind oder
- b) außerhalb von Bebauungsplangebieten überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden  
oder
- c) wenn sie noch unbebaut sind, nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend für  
Wohnzwecke nutzbar sind,

durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Nutzfläche (Beitragsfläche) bei jeder dieser öffentlichen Einrichtung nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

### **§ 10 Aufwandsspaltung**

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für
  1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
  2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit  
oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder  
eines von ihnen und zwar mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder  
eines von ihnen und zwar mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierten  
Rad- und Gehwege oder eines von ihnen und zwar mit oder ohne Randsteinen und  
Schrammborden,
  7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der  
Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
  9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen oder einer von mehreren,
  10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen oder einer von mehreren,
  11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der niveaugleichen Mischflächen.
- (2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Fälle entsprechend Anwendung.

### **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

### **§ 12 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 13 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurecht auf diesem und im Falle von Absatz 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### **§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen, die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige eine Anhörung zum Bescheid.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit jährlich/monatlich gleichmäßig gestaffelt auf höchstens die nächsten 4 Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses schriftlich oder zur Niederschrift im Zeitraum der Anhörungsfrist beantragt. Dies gilt ab Beträgen von 1.000,00 Euro. Die abweichende Fälligkeit gilt bzgl. der Vorausleistungen nur für den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbescheides.
- (4) Ergänzend zum Absatz 3 wird folgendes klargestellt: § 11 Absatz 1 Nr. 3b sowie Nr. 5 NKAG bleiben unberührt.

#### **§ 15 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### **§ 16 besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag der/des Grundstückseigentümers/in, der/des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlichen

Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf deren/dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Festsetzung, der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen, sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben, ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen-, gewerbe- und grundstücksbezogenen Daten, nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde, zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Abgaben bekanntgewordene personen-, gewerbe- und grundstücksbezogene Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Polizei, Landkreis, Kataster-, Einwohner-, Gewerbemelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen, was ebenfalls im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und setzt automatisch die Satzung vom 04.02.2002 sowie den dazugehörigen 1. Nachtrag vom 24.08.2017 außer Kraft.

Rosdorf, den 08.10.2024  
Gemeinde Rosdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kaufmann



# Unterhaltungsverband MÜN DEN

## Bekanntmachung der Gewässerschau 2024

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2024 wie folgt durch:

### Schaubezirk I                      Untergerecht:

Dienstag, 22.10.2024  
Schaubereich: *Ilksbach, Nieme, Schede*  
Beginn: 08.00 Uhr, Hedemünden

### Schaubezirk II                      Obergericht:

Dienstag, 22.10.2024  
Schaubereich: *Ingelheimbach, Nieste,  
Wandersteinbach, Wellebach*  
Beginn: 13.00 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Nähere Informationen erteilt das Regionalbüro auf Anfrage.

gez. *Kaduhr*  
(Verbandsvorsteher und Schauleiter)

gez. *Schatz*  
(Geschäftsführer)

# Bekanntmachung

## Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2024 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

### Mittwoch, 30. Oktober 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk I:** Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen  
**Beginn:** Straßenbrücke Hettensen

### Montag, 04. November 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk II:** Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme  
**Beginn:** ehemaliger Bahndamm (Bachstraße) in Dransfeld

### Mittwoch, 06. November 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk III:** Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen  
**Beginn:** Zugangsweg Friedhof Offensen

### Montag, 11. November 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk IV:** Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme  
**Beginn:** Kirche Heisebeck

### Mittwoch, 30. Oktober 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk V:** Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)  
**Beginn:** Parkplatz B 497

### Montag, 04. November 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk VI:** Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle  
**Beginn:** Straßenbrücke Sohlingen

### Mittwoch, 06. November 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk VII:** Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde  
**Beginn:** Landesgrenze

### Montag, 11. November 2024 – 8.30 Uhr

**Schaubezirk VIII:** Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle, Malliehagenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach  
**Beginn:** Parkplatz Feuerwehr Volpriehausen in der Kesselgrundstraße

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 01.10.2024

  
Koch  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung****Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt****am 06.11.2024 um 16.00 Uhr**  
in Göttingen, Jutta-Limbach-Str. 3, 1. OG (Goethe-Institut)(Zugangsdaten für die hybride Sitzung werden durch den ZVSN auf Anfrage  
an [zvsn@zvsn.de](mailto:zvsn@zvsn.de) vorab versendet)**Öffentlicher Teil:**

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 12.03.2024
- TOP 4: Beschluss:  
Änderung der Verbandssatzung ZVSN
- TOP 5: Beschluss:  
Entlastung Jahresabschluss 2018 + 2019
- TOP 6: Beschluss:  
Weiterentwicklung VSN-Tarifreform ab 01.01.2025
- TOP 7: Mitteilungen und Anfragen/  
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 8: Nächste Termine

Gez. Fragel,  
Vorsitzende der Verbandsversammlung